

Besuchskonzept während der Pandemie Stand 18.10.2021

Die Einrichtungsleitung macht von Ihrem Recht Gebrauch, auf unterschiedliche Phasen von Infektionsgeschehen entsprechend durch Regelungen zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu reagieren. Das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Görlitz wird jederzeit in die Risikobewertung einbezogen. Grundsätzlich gelten die Coronaschutzverordnungen des Bundes und des Landes Sachsens und die Ausnahmegenehmigungen für Geimpfte und Genesene.

Aktuell gelten für unsere Einrichtung folgende Maßnahmen:

- Bewohner*innen haben grundsätzlich die Möglichkeit Besuch zu empfangen, das Haus zu verlassen oder auch Angehörige und Bekannte in deren Haushalt zu besuchen.
- Vor dem Betreten des Hauses durch Besucher, Dienstleister und sonstigen Personen wird der Corona-Status erhoben. Wir unterscheiden zwischen vollständig **Geimpften** - mit einer Zweitimpfung (Biontech, Astra und Moderna) oder einmaligen Impfung (Johnson & Johnson), die mindestens 14 Tage zurückliegen muss, **Genesenen**- deren positiver PCR-Testnachweis nicht älter als 6 Monate ist, **Genesenen mit Erstimpfung**, welche mindestens 14 Tage zurückliegen muss und **Gesunden**.
- **Geimpfte und Genesene** erhalten nach Vorlage der gültigen Nachweise (Impf- bzw. PCR-Testnachweis) in der Verwaltung der Einrichtung ein Dokument ausgehändigt, welches die Besuche der Angehörigen ermöglicht.
- **Gesunde** bitten wir um Vorlage eines negativen PCR-Testes nicht älter als 48 Stunden oder eines tagaktuellen Antigen-Schnelltests. Der tagaktuelle Schnelltest kann unmittelbar vor dem Besuchstermin in der Einrichtung erfolgen. Ist der Schnelltest positiv, muss im Interesse des Angehörigen auf Besuch verzichtet werden. Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt.
- Jeder Bewohner/jede Bewohnerin darf maximal 2 Besucher*innen zur gleichen Zeit und an einem Tag empfangen
- Ausnahmen genehmigt ausschließlich Heim- oder Pflegedienstleitung.
- **Alle Besucher müssen sich vor dem gewünschten Besuchstermin telefonisch anmelden.**
- **Besucher, die sich keinem Test unterziehen und auch nicht geimpft oder genesen sind, dürfen weiterhin nur im Außenbereich besuchen. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.**

Die Besuchszeiten werden zeitlich auf

vormittags	10.00 Uhr bis 11.00 Uhr + 11.00 Uhr – 12.00 Uhr und
nachmittags	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr + 17.00 Uhr – 18.00 Uhr begrenzt

Insgesamt wird pro Besuchszeitraum der Besuch von 10 Personen gleichzeitig ermöglicht. Der Aufenthalt im Park bzw. Spaziergänge außerhalb der Einrichtung sind für gleichzeitig 14 Besucher möglich.

Die Besuchs- und Testtermine können unter der Telefon-Nummer: **03581/464-111** wie folgt vereinbart werden:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Besucher*innen melden sich folgendermaßen am Besuchstag an:

Im Zentralhospital wird die Tür 2 (mittlerer Eingang auf der Parkseite) immer 15 Minuten vor der vollen Stunde der Besuchszeit geöffnet. Dort erfolgt dann die Anmeldung für den Besuch und ggf. für die Durchführung des Antigen-Schnelltests.

- Wir bitten die Besucher sich auf dem Kontaktverfolgungsformular „Datenerfassung und Unterweisung“ einzutragen.
- Auf das Tragen der FFP 2 Maske kann verzichtet werden, wenn sowohl Besucher/in, als auch Bewohner/in vollständig geimpft oder genesen ist. Während des **gesamten** Aufenthaltes in der Einrichtung ist dann ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) zu tragen. Andernfalls ist das Tragen der FFP 2 Maske weiter verpflichtend.
- Der Besucher desinfiziert sich bei Eintritt in die Einrichtung an dem dafür vorgesehenen Spender die Hände.
- Für Dienstleister, Monteure und andere Besucher*innen gilt ebenfalls die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) Kann der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden, ist das Tragen der FFP 2 Maske verpflichtend. Wenn der Impf- oder Genesungsstatus nachgewiesen werden kann, wäre die OP-Maske ausreichend. Das Waschen der Hände erfolgt in den Gäste-WCs, das Desinfizieren der Hände ist in den Gäste-WCs und an den öffentlichen Spendern vorzunehmen.
- Die Durchführung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens wird sichergestellt. Praktikanten werden vor Dienstantritt und nachfolgend wie alle Mitarbeitenden 3 x wöchentlich getestet und haben sich an die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) zu halten. Kann bei pflegerischen und betreuenden Tätigkeiten der Abstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden, wird das Tragen einer FFP 2-Maske verpflichtend. Diese Pflicht entfällt, wenn sowohl Bewohner*in, als auch Schüler*in vollständig geimpft oder genesen sind.
- Besuchern ist der Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen innerhalb des Hauses untersagt. Sie dürfen sich nur in den zugewiesenen Besuchsräumen oder Bewohnerzimmern aufhalten. Sie haben die Besuchsräume auf dem kürzesten Weg aufzusuchen und zu verlassen.

Folgende Räume stehen zur Verfügung:

Wohnbereich 1: Teeküche 1A

Wohnbereich 2: kleines Wohnzimmer 2A und Teeküche 2 A

Wohnbereich 3: kleines Wohnzimmer 3B und Teeküche 3 A

Bewohner, die ein Einzelzimmer haben, dürfen Besuch in ihrem Zimmer empfangen. **Besuche in Doppelzimmern sind nach vorheriger Absprache zu ermöglichen. Der jeweilige Mitbewohner sollte nicht im Zimmer sein.**

- Vorrangig sollte der Besuch im Freien erfolgen. An der frischen Luft darf auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten wird bzw. die die aktuelle Coronaschutzverordnung/die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen es zulässt.
- Aktuell erfolgt keine Bewirtung von Gästen durch das Haus. **Geburtstagsfeiern mit Angehörigen oder Dritten können nach Absprache und Genehmigung durch die Leitung in der Einrichtung durchgeführt werden. Hierbei sind das Infektionsgeschehen sowie die geltenden Regeln aus den Verordnungen zu berücksichtigen.**
- Spaziergänge im Wohnumfeld, oder Aufenthalte an anderen Orten sind willkommen, unterliegen aber ebenfalls den geltenden Bestimmungen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen des Bundes, des Landes Sachsen und des Landkreises.

- Auf Wunsch erhalten die Bewohner*innen von den Mitarbeiter*innen des Hauses eine FFP2-Maske.
- Bei Besuchen in der Häuslichkeit unterscheiden wir zwischen geimpften und genesenen Bewohnern sowie Bewohnern ohne Impfung oder Genesung nach Coronainfektion.
 - a) Genesene und Geimpfte Bewohner:
Wurden Besuche in der Häuslichkeit Dritter wahrgenommen, wird der Bewohner/die Bewohnerin nach Rückkehr am übernächsten Tag und am 9.Tag einem Antigen-Schnelltest unterzogen. Außerdem erfolgt eine tägliche Symptomkontrolle.
 - b) Bewohner **ohne** Corona-Schutzimpfung bzw. Coronainfektion:
Wurden Besuche in der Häuslichkeit Dritter wahrgenommen, wird der Bewohner/die Bewohnerin nach Rückkehr in Zimmerquarantäne betreut und am übernächsten Tag und am 9. Tag einem Antigen-Schnelltest unterzogen. Außerdem erfolgt eine tägliche Symptomkontrolle.
- **Genesene und geimpfte Mitarbeiter müssen sich 1 x pro Woche testen lassen.** Der Nachweis erfolgt mit dem Impfausweis oder der positiven PCR-Test. Es besteht nach wie vor das Angebot, sich mehr als notwendig testen zu lassen. Diese Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass auch geimpfte und genesene Personen das Corona-Virus aufnehmen und weitertragen können.
Grundsätzlich besteht die Pflicht, in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) zu tragen. Kann bei pflegerischen und betreuenden Tätigkeiten der Abstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden, wird das Tragen einer FFP 2-Maske verpflichtend. Diese Pflicht entfällt, wenn sowohl Bewohner*in, als auch Mitarbeiter*in vollständig geimpft oder genesen sind.
- Wir vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Vernunft der Besucher*innen und erwarten die Einhaltung aller bekannten Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Einhaltung der Maskenpflicht.
- Bei Zuwiderhandlung ist das Personal angehalten, auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen und im Wiederholungsfall zum Verlassen der Einrichtung aufzufordern. Es kann bei Uneinsichtigkeit und Nichteinhaltung der Regelungen vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden und Hausverbot ausgesprochen werden.
- Vor dem Verlassen der Einrichtung hat jeder Besucher auf die Händehygiene zu achten. Die Möglichkeit dazu besteht in den Gäste-WCs des jeweiligen Wohnbereiches und an den öffentlichen Desinfektionsspendern.
- Nach der Rückkehr in die Einrichtung sind die Bewohner*innen zur Händehygiene aufzufordern bzw. ist diese gemeinsam durchzuführen.
- Nach dem Besuch ist der Besuchsraum zu lüften und alle Kontaktflächen zu desinfizieren.

Alle Sonder- oder Einzelfallregelungen müssen von der Einrichtungsleitung oder der Pflegedienstleitung genehmigt werden.



Jana Nickolmann
Heimleitung